



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bezirksgericht Eibiswald
**Marktplatz 16
8552 Eibiswald**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
2 C 450/91 y	RGp 8/92/Bti/AHj	Tel. 501 06/ 4203	28.01.92
21. 1. 1992		Fax 502 06/ 259	

 Betreff
**Rabattgewährung nach Fristablauf,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß ihr das Bestehen eines Handelsbrauches, wonach nach Ablauf einer gewährten Skontofrist noch während einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen das Skonto in Anspruch genommen werden kann, nicht bekannt ist. Dies gilt umso mehr für den streitgegenständlichen Fall, da eine Skontofrist von 45 Tagen ohnehin überdurchschnittlich lange ist.

Allgemein sei bemerkt, daß eingeräumte Skontofristen als einseitige Zusagen eher einschränkend auszulegen sind.

Der zur Einsicht übermittelte dg Akt 2 C 450/91 y wird beiliegend mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (1 Akt)